Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 17.05.2024 Drucksache 19/1774

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ramona Storm AfD**
vom 24.03.2024

Politische Indoktrination in Bayerns Schulen?

Immer mehr Schulen beeinflussen die ihnen anvertrauten Kinder gegen die Opposition, indem entsprechende Referate mit bestimmten, festgelegten Inhalten ausgearbeitet werden sollen. Laut uns vorliegenden Elternaussagen haben zudem mehrere Schulen ihre Schüler bereits ab der 5. Klasse dazu aufgefordert, Demos gegen die AfD zu besuchen, und dafür teilweise schulfrei gegeben. In Bayreuth habe ein Lehrer laut Berichten von Eltern sogar die Note 1 eingetragen, wenn Kinder an einer solch antidemokratischen Demo teilgenommen hatten (www.nius.de[1]).

Die Staatsregierung wird gefragt:

1.1 Was sagt die Staatsregierung zur politischen Einflussnahme in Bayerns Schulen? ... 3

1.2 Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse dahin gehend vor, dass Kinder in ihren Schulen genötigt werden, an Demos gegen die Opposition teilzunehmen? ... 4

1.3 Was gedenkt die Staatsregierung gegen mangelnde Neutralität an Bayerns Schulen zu unternehmen? ... 4

2.1 Wie ist die Haltung der Staatsregierung für den Fall, dass Kinder, die sich einer möglichen Indoktrination und/oder Demonstrationsteilnahme verweigern, mit schlechteren Noten „bestraft“ werden? ... 4

2.2 Gibt es Sanktionen gegen Lehrer, die ihre private politische Meinung zum Unterrichtsinhalt machen? ... 5

2.3 Gibt es Sanktionen gegen Lehrer, die ihre private politische Meinung den ihnen anvertrauten Kindern aufzwingen? ... 5

3.1 Wie beurteilt die Staatsregierung eine mögliche Aufforderung von Kindern zur Demonstrationsteilnahme vor dem Hintergrund der Sicherheitslage, wenn auch gewaltbereite Linksextremisten, Hamas-Anhänger und Judenhasser mitdemonstrieren? ... 5

3.2 Wieso dürfen Hamas-Anhänger auf Bayerns Straßen ihren Judenhass durch die Teilnahme an Demonstrationen ausleben? ... 5

1 https://www.nius.de/gesellschaft/5-krasse-beispiele-deutschlands-schulen-schicken-schueler-zugegen-rechts-demos/3907396a-1bb4-4342-a338-b88a0ec06a5b

3.3 Unterstützt die Staatsregierung vor diesem Hintergrund (Hamas-Anhänger und Judenhass) Demonstrationen gegen die gewaltfreie politische Opposition? 5

Hinweise des Landtagsamts 7

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
vom 12.04.2024

1.1 Was sagt die Staatsregierung zur politischen Einflussnahme in Bayerns Schulen?

Zu den Bildungs- und Erziehungszielen an bayerischen Schulen und insbesondere dem Verfassungsauftrag zur Politischen Bildung an den Schulen wird auf die Schriftliche Anfrage Drs. 18/2540 verwiesen.

Politische Bildung ist aufgrund des Verfassungsauftrags ein für alle Lehrkräfte verpflichtender Bestandteil von Unterricht und Schulleben. Nach dem verbindlichen Gesamtkonzept für die Politische Bildung an bayerischen Schulen (www.isb.bayern.de[1], Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16. August 2017) gehört es zu den zentralen Aufgaben der Politischen Bildung in der Schule, die Grundlagen der demokratischen Staats- und Gesellschaftsordnung einschließlich des im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) und in der Bayerischen Verfassung (BV) niedergelegten Wertekonsenses systematisch zu vermitteln und zur Demokratiefähigkeit zu erziehen. Im Zentrum eines politisch bildenden Unterrichts steht auch die multiperspektivische Auseinandersetzung mit realen als auch aktuellen politischen Fragestellungen und Anlässen, die einen Bezug zur Lebenswelt, zu den Interessen sowie zu den Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler ermöglichen.

Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) sind Lehrkräfte hierbei zu parteipolitischer Neutralität verpflichtet. Auch jede Form der politischen Werbung ist an bayerischen Schulen verboten, vgl. Art. 84 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Lehrkräfte sollen im Rahmen der Politischen Bildung informieren und zur Meinungsbildung befähigen, ohne zu indoktrinieren. Persönliche Meinungsäußerungen müssen deutlich als solche gekennzeichnet werden. Im Bereich der Politischen Bildung haben sich Vertreter von Schule, Wissenschaft und Politik bereits 1976 auf den „Beutelsbacher Konsens“ verständigt, dessen nachfolgend genannte Grundsätze bis heute breite Anerkennung finden und auch Bestandteil in o. g. Gesamtkonzept für die Politische Bildung an bayerischen Schulen sind (www.isb.bayern.de[2]):

1. Überwältigungsverbot: Die Schülerinnen und Schüler erhalten ausreichend Gelegenheit, sich selbstständig ein Urteil zu bilden. Es ist dabei nicht zulässig, die Lernenden im Sinne erwünschter Meinungen zu beeinflussen.

2. Kontroversitätsprinzip: Was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, muss auch im Unterricht kontrovers diskutiert werden, damit der Unterricht vor Parteilichkeit und Unausgewogenheit geschützt ist.

3. Schülerorientierung: Die Schülerinnen und Schüler sollen dazu befähigt werden, politische Konstellationen und ihre eigenen Interessenlagen zu analysieren

---

1 https://www.isb.bayern.de/fileadmin/user_upload/Grundsatzabteilung/Politische_Bildung/gesamtkonzept_politische_bildung_2019.pdf

2 https://www.isb.bayern.de/fileadmin/user_upload/Grundsatzabteilung/Politische_Bildung/gesamtkonzept_politische_bildung_2019.pdf

sowie nach Mitteln und Wegen zu suchen, die vorgefundene politische Lage zu beeinflussen.

1.2 Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse dahin gehend vor, dass Kinder in ihren Schulen genötigt werden, an Demos gegen die Opposition teilzunehmen?

Es liegen keine diesbezüglichen Erkenntnisse vor.

In dem im Vorspruch der Anfrage zitierten Link (www.nius.de[3]) sind in diesem Zusammenhang keine bayerischen Schulen genannt, sondern zwei Schulen in Niedersachsen, eine Schule in Rheinland-Pfalz und eine Schule in Baden-Württemberg.

Lehrkräfte an öffentlichen Schulen sind gem. § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 BeamtStG verpflichtet, sich parteipolitisch neutral zu verhalten, aber auch zugleich angehalten, sich durch ihr Verhalten zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu bekennen und für ihren Erhalt einzutreten. Zum Erziehungsauftrag gemäß Art. 2 Abs. 1 BayEUG gehört auch, die Bereitschaft der Schülerinnen und Schüler zum Einsatz für den freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat und zu seiner Verteidigung nach innen und außen zu fördern. Maßnahmen der Politischen Bildung müssen in diesem Spannungsfeld stets im Einzelfall reflektiert und abgewogen werden.

Eine verpflichtende Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an einer politischen Demonstration wäre mit der Neutralitätspflicht jedoch nicht vereinbar.

1.3 Was gedenkt die Staatsregierung gegen mangelnde Neutralität an Bayerns Schulen zu unternehmen?

Auf die Antwort zu den Fragen 1.1, 1.2, 2.1 und 2.2 wird verwiesen.

2.1 Wie ist die Haltung der Staatsregierung für den Fall, dass Kinder, die sich einer möglichen Indoktrination und/oder Demonstrationsteilnahme verweigern, mit schlechteren Noten „bestraft“ werden?

Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus ist kein Fall bekannt, in dem Schülerinnen oder Schüler wegen einer von ihnen geäußerten politischen Überzeugung oder wegen ihrer Teilnahme oder Nichtteilnahme an einer Demonstration bessere oder schlechtere Noten erhalten hätten.

Auf die Antworten zu den Fragen 1.1 und 1.2 wird verwiesen.

Gemäß Art 52 Abs. 1 Satz 1 BayEUG erbringen Schülerinnen und Schüler zum Nachweis des Leistungsstands in angemessenen Zeitabständen entsprechend der Art des Fachs schriftliche (z. B. Schulaufgaben), mündliche (z. B. Beiträge der Schülerin/des Schülers während des Unterrichts) und praktische Leistungen (z. B. bildnerisch-praktische Leistungen im Rahmen der Kunsterziehung). Diese werden gemäß Art. 52 Abs. 2 Satz 1 BayEUG mit den Notenstufen 1 bis 6 bewertet.

Die Teilnahme oder Nichtteilnahme an einer Demonstration stellt keine „Leistung“ im oben genannten Sinne dar und kann somit auch nicht mit Notenstufen bewertet werden.

---

3 https://www.nius.de/gesellschaft/5-krasse-beispiele-deutschlands-schulen-schicken-schueler-zugegen-rechts-demos/3907396a-1bb4-4342-a338-b88a0ec06a5b

Die Nachfrage an einer konkreten Schule in Bayreuth, auf die sich eine Bürgeranfrage mit einer gleichlautenden Behauptung bezogen haben könnte, wie sie im Vorspruch der Anfrage wiedergegeben ist, hat ergeben, dass manche Schülerinnen und Schüler der Schule in ihrer Freizeit aufgrund eigener, freier Entscheidung im Rahmen ihres staatsbürgerlichen Engagements an einer Demonstration teilgenommen hatten. Hierüber war im Rahmen einer Unterrichtseinheit zur wehrhaften Demokratie gesprochen worden. Noten aufgrund der Teilnahme oder Nichtteilnahme an der Demonstration wurden nicht vergeben; im Rahmen der gesamten Unterrichtseinheit zur wehrhaften Demokratie wurden hingegen mündliche Unterrichtsbeitragsnoten gebildet.

2.2 Gibt es Sanktionen gegen Lehrer, die ihre private politische Meinung zum Unterrichtsinhalt machen?

2.3 Gibt es Sanktionen gegen Lehrer, die ihre private politische Meinung den ihnen anvertrauten Kindern aufzwingen?

Die Fragen 2.2 und 2.3 werden gemeinsam beantwortet.

Für Lehrkräfte ist das oben genannte Gesamtkonzept für die Politische Bildung an bayerischen Schulen (www.isb.bayern.de[4]) verbindlich.

Halten sich staatliche Lehrkräfte nicht an die darin enthaltenden Vorgaben und wird dies der Schulleitung bekannt, ist es, wie bei jedem anderen Verstoß gegen verbindliche dienstliche Vorgaben auch, Aufgabe der Schulleitungen und gegebenenfalls der Aufsichtsbehörden, dienstaufsichtlich tätig zu werden.

3.1 Wie beurteilt die Staatsregierung eine mögliche Aufforderung von Kindern zur Demonstrationsteilnahme vor dem Hintergrund der Sicherheitslage, wenn auch gewaltbereite Linksextremisten, Hamas-Anhänger und Judenhasser mitdemonstrieren?

Auf die Antwort zu Frage 1.2 wird verwiesen. Eine verpflichtende Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an einer politischen Demonstration ist mit der Neutralitätspflicht grundsätzlich nicht vereinbar. Eine private Teilnahme kann seitens der Schule nicht verhindert werden und auf den Teilnehmerkreis einer Demonstration kann kein Einfluss genommen werden.

3.2 Wieso dürfen Hamas-Anhänger auf Bayerns Straßen ihren Judenhass durch die Teilnahme an Demonstrationen ausleben?

3.3 Unterstützt die Staatsregierung vor diesem Hintergrund (Hamas-Anhänger und Judenhass) Demonstrationen gegen die gewaltfreie politische Opposition?

Die Fragen 3.2 und 3.3 werden gemeinsam beantwortet.

Der grundrechtlich garantierten Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG und Art. 113 BV) kommt in unserer freiheitlichen demokratischen Staatsordnung besonders hohe

4 https://www.isb.bayern.de/fileadmin/user_upload/Grundsatzabteilung/Politische_Bildung/gesamtkonzept_politische_bildung_2019.pdf

Bedeutung zu. Jedermann hat das Recht, sich friedlich und ohne Waffen öffentlich mit anderen zu versammeln (Art. 1 Abs. 1 Bayerisches Versammlungsgesetz). Unter den Schutz der Versammlungsfreiheit fällt grundsätzlich auch die Kundgabe von Meinungen oder Ansichten, die mit dem Werteverständnis der demokratischen Institutionen und der Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger in Bayern nicht in Einklang stehen.

Die Versammlungsfreiheit findet jedoch dort ihre Grenzen, wo öffentliche Sicherheit oder Ordnung unmittelbar gefährdet werden, beispielsweise durch die Begehung von Straftaten. Versammlungsbehörden und Bayerische Polizei ergreifen daher alle rechtlich und tatsächlich möglichen Maßnahmen, um antisemitischen Hass und Hetze bei Versammlungen zu verhindern.

Jenseits dieser Grenzen hat die Staatsregierung weder Einfluss auf das jeweilige Versammlungsthema noch auf den Teilnehmerkreis einer Versammlung.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.